

**Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik
an der Fachhochschule Koblenz
vom 18. August 2000**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Werkstofftechnik Glas und Keramik der Fachhochschule Koblenz am 17. März 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 9. August 2000, Az.: 15210 Tgb. Nr. 625/99 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Studienarbeit
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 29 Einsicht der Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

§ 31 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin(FH)“ oder „Diplom-Ingenieur(FH)“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.(FH)“ verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein Praxissemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.
- (2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund und Hauptstudiums beträgt 180 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen im Grundstudium 90 SWS auf den Pflichtbereich und im Hauptstudium 86 SWS auf den Pflichtbereich, 2 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 2 SWS auf den Wahlbereich. Der Prüfungsausschuss kann in notwendigen Fällen Abweichungen zu Satz 2 zulassen.
- (4) Das fünfte Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Während des Praxissemesters fertigt der Studierende eine Studienarbeit an.
- (5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.
- (6) Die praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) umfasst 12 Wochen. Davon sind vor der Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Der Rest ist während des Grundstudiums zu erbringen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
- (7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung und die Ordnung für praktische Vorbildung.
- (8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern

die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 20 bzw. 24 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren
2. eine Studierende oder ein Studierender
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Neuwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 FHG anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 FHG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen entscheiden.

- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende einer Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu den Betreuenden können Professorinnen und Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 FHG bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt §4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Die Anmeldung ist aktenkundig zu machen.

Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

- a. Das Anmeldeformular,
- b. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 20 bzw. 24.
- c. eine Erklärung, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistung

(1) Prüfungsleistungen sind

- a. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 12,
- b. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
- c. Studienarbeit gem. § 3 Abs. 4 und §§ 9 und 10
- d. die Diplomarbeit gem. § 11.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Seminaren, Klausuren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien und Referaten erbracht. Die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gelten als Studienleistungen. Die Themen der geforderten Studienleistungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Lehrenden legen mit Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Form der zu erbringenden Studienleistung (Anlage 1 bzw. 3) und die Art der Bewertung fest. Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitgliedes als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. An einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten. Sie sollen 30 Minuten je Studierendem nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 hören die Prüfenden das sachkundige beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden lösen können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt maximal 3 Monate. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist während des Praxissemesters anzufertigen (§ 3 Abs. 4).
- (2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Studienarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten betreut werden (Betreuende der Studienarbeit). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Studienarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Studienarbeit ist in dem Semester, das auf das Praxissemester folgt, abzugeben.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Eine Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Studienarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Studienarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Studienarbeit ist eine Prüfungsleistung, die entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 zu bewerten ist. Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen und abgeschlossenen Studienleistungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; anderenfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Bei Diplomarbeiten mit experimentellen Charakter oder bei Diplomarbeiten, die außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, kann die Bearbeitungszeit höchstens 6 Monate betragen.

(4) Thema und Aufgabe der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu gegeben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Eine Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindesten zwei Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2), die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten

§ 12 Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden vertreten ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten. Das

Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die oder der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiterer Prüfender gemäß §5, Abs. 2,
2. ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges, beisitzendes Mitglied

3. fallweise weitere in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(2) § 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, ausgenommen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3.

(2) Zu benotende Studienleistungen werden gem. Absatz 1 benotet. Unbenotete Studienleistungen werden mit "erfolgreich teilgenommen" bzw. "nicht erfolgreich teilgenommen" bewertet.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen der Anlage 2 oder der Anlage 4 in einer Prüfung zusammengefasst, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4.0) bewertet wurde.

(5) Werden die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem entsprechend den jeweiligen Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichteten Notendurchschnitt. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung für die beteiligten Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit "erfolgreich teilgenommen" bewertet wurde.

(4) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Ist eine schriftliche Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung, so findet eine mündlichen Ergänzungsprüfung spätestens im darauf folgenden Semester statt. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis in diesem Fach ausreichend (4,0)

§ 16

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zum frühest möglichen Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 12 und für die Studienarbeit (§ 3 Abs. 4) wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für jede einzelne Prüfung wird ein Freiversuch nur einmal gewährt.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudien-dauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

- a. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- b. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
- c. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, soweit es nicht an die Stelle des praktischen Studiensemesters gem. § 3 Abs. 5 tritt. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Nicht bestandene Prüfungen außer der Diplomarbeit und der Studienarbeit können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit oder Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine spätestens im folgenden Semester abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 FHG. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ gewertet.

§ 18

Anrechnung von Studienzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Werkstofftechnik Glas und Keramik, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 8 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 5) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.
- (3) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 20

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

- (1) Zu einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium die den einzelnen Prüfungen zugeordneten Studienleistungen in Anlage 1 gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs 3 bestanden hat.
- (2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben ist.

§ 21

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Werden die Noten mehrerer Teilprüfungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note gemäß § 13, Absatz 5. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gem. § 21 Abs. 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsnoten und die daraus gebildete Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis enthält einen Anhang, in dem die erbrachten Studienleistungen aufgeführt sind.

III. Diplomprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters nach Abschluss der Diplomvorprüfung abgeschlossen sein.

§ 24

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu einzelnen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik oder
- b) eine gemäß § 18 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und
- c) im Hauptstudium die den einzelnen Prüfungen zugeordneten Studienleistungen der Anlage 3 gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 bestanden hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer im Semester der Prüfung an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik eingeschrieben ist.

(4) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn

- a) alle Prüfungen der Diplomprüfung bestanden wurden mit der Ausnahme, dass in höchstens einem Prüfungsfach die Prüfung noch nicht bestanden wurde und
- b) die erforderlichen Studienleistungen der Anlage 3 gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 bestanden wurden und
- c) an zwei mehrtägigen Exkursionen teilgenommen wurde.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

- a. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
- b. der Diplomarbeit und dem Kolloquium über die Diplomarbeit.

§§ 19 Abs.2 und 21 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Werden die Noten mehrerer Teilprüfungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note gemäß §13, Absatz 5. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gem. §25 Abs. 1 gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- a. Studiengang und -schwerpunkt,
- b. Thema und Note der Diplomarbeit,
- c. Noten der Prüfungen,
- d. Gesamtnote, entsprechend Abs. 1 Satz 2 und 3,
- e. Eine Anlage mit den erbrachten Studienleistungen.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Fachprüfung ablegen konnten, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Ablauf der Prüfung unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WS 1999/2000 das Studium im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz aufnehmen.

§ 31

Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Keramik an der Fachhochschule Koblenz vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Keramik der Fachhochschule Rheinland-Pfalz

vom 25. 10. 1993 (St. Anz. S. 1057) für die Fachhochschule Koblenz geprüft, wenn ihr Studium innerhalb einer Übergangsfrist abgeschlossen wird. Die Einzelheiten des Überganges regelt Anlage 5.

Höhr-Grenzhausen, den 18. August 2000

Der Dekan
des Fachbereiches Werkstofftechnik Glas und Keramik
der Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. Heyder

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Studienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfungen (siehe § 20)

Prüfungsfach	Prüfungsvoraussetzungen
Mathematik	EDV
Allgemeine und Anorganische Chemie	Analytische Chemie Anorganisch chemisches Praktikum
Mineralogie	Übungen Mineralogie
Kristallografie	Übungen Kristallografie
Technische Mechanik	Übungen Technische Mechanik
Technische Wärmelehre	Praktikum Technische Wärmelehre
Elektrotechnik	Praktikum Elektrotechnik
Allgemeine Keramik	Keramisches Praktikum Übungen Keramisches Rechnen

Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Studienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik
Prüfungsgebiete im Grundstudium

		Prüfung im Semester						
		1		2		3		
lfd. Nr.	Prüfungsgebiete und Teilprüfungen	schr.	mdl.	schr.	mdl.	schr.	mdl.	Prüfungsgebiete im Zeugnis
1	Mathematik					X		Mathematik
2	Physik			X				Physik
3	Allgemeine und Anorganische Chemie					X		Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie
4	Organische Chemie					X		
5	Phys. Chemie			X				
6	Mineralogie / Geologie					X		Mineralogie, Geologie, Kristallografie
7	Kristallografie	X						
8	Techn. Mechanik					X		Technische Mechanik
9	Techn. Wärmelehre			X				Technische Wärmelehre
10	E-Technik			X				Elektrotechnik
11	Allg. Keramik					X		Allgemeine Keramik
12	Allg. BWL			X				Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
	Summe	1		5		6		

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bis zu sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung des Studienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfungen (siehe § 24)

Prüfungsfach	Prüfungsvoraussetzungen
Angewandte Physikalische Chemie	Übungen Angewandte Physikalische Chemie
Roh- und Werkstoffanalytik	Praktikum Roh- und Werkstoffanalytik
Mechanische Verfahren	Übungen Mechanische Verfahren
Thermische Verfahren	Praktikum Thermische Verfahren
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Praktikum Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
Glas, Glasuren, Emails	Praktikum Glas, Glasuren, Emails
Industrielle Formgestaltung	Praktikum Industrielle Formgestaltung
Strukturkeramik	Praktikum Technische Keramik
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Betriebsplanung
Studienarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters - erfolgreiche Teilnahme an den das Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen
Diplomarbeit (Ausgabe)	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Wahl/Pflicht-Fächer - Leistungsnachweis Englisch - Erfolgreicher Abschluss des Faches Umweltschutz und Wertstoffrecycling

Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Studienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik
Prüfungsgebiete im Hauptstudium

		Prüfung im Semester										Prüfungsgebiete im Zeugnis
		4		5		6		7		8		
lfd. Nr.	Prüfungsgebiete und Teilprüfungen	s	m	s	m	s	m	s	m	S	m	
1	Angew. PC 1	X										Angewandte Physikalische Chemie
2	Angew. PC 2							X				
3	Werkstoffkunde					X						Werkstoffkunde
4	Roh- und Werkstoffanalytik	X										Roh- und Werkstoffanalytik
5	Mech. Verfahren					X						Mechanische Verfahren
6	Therm. Verfahren							X				Thermische Verfahren
7	MSR					X						Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
8	Glas, Glasuren, Emails					X						Glas, Glasuren, Emails
9	Silcat. Feinkeramik							X				Silicatische Feinkeramik
10	Ind. Formgestalt.	X										Industrielle Formgestaltung
11	Baukeramik					X						Baukeramik
12	Feuerfeste Baustoffe.					X						Feuerfeste Baustoffe
13	Strukturkeramik							X				Struktur- und Funktionskeramik
14	Funktionskeramik							X				
15	Spezielle BWL					X						Spezielle Betriebswirtschaftslehre
16	Studienarbeit			X								Studienarbeit
17	Diplomarbeit/ Kolloquium									X	X	Diplomarbeit
	Summe	3		1		7		5		1	1	

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bis zu sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des Studienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik Übergangsregelungen

1. für das Grundstudium

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, wird im Sommersemester 2001 die Diplomvorprüfung zum letzten Mal nach der alten Prüfungsordnung angeboten. Klausurwiederholer nehmen ab dem Wintersemester 1999/2000 an den entsprechend stattfindenden Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung teil.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben und die Diplomvorprüfung nach dem Sommersemester 2001 ablegen, wird eine Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungen gemäß § 18 durchgeführt.

2. für das Hauptstudium

Für Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben, wird im Wintersemester 2003/2004 die Diplomprüfung zum letzten Mal nach der alten Prüfungsordnung angeboten.

Klausurwiederholer nehmen ab dem Sommersemester 2001 an den entsprechend stattfindenden Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung teil.

Für Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben und die Diplomprüfung nach dem Wintersemester 2003/2004 ablegen, wird eine Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungen gemäß § 18 durchgeführt.

Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Fachbereichsrat beschlossen und durch Aushang bekannt gemacht.